Beilage
zum
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Statut
der in Elberfeld und Barmen gegründeten Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft unter dem Namen: Vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Statut der in Elberfeld und Barmen gegründeten Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
I. 14774.

Allerhöchste Bestätigung.

Gegen den Inhalt der Mir mit Ihren Berichten vom 16ten dieses Monats eingereichten Neun und Siebenzig Verfassungs-Artikel, und gegen die damit verbundenen Grundsätze zu den Police-Bedingungen, für die zu Elberfeld und Barmen auf Aktien zu bildende Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, finde Ich nichts zu erinnern, und will daher den Zusammentritt dieser Societät unter der gewählten Benennung:

Vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,

als auch die dadurch bestimmte Verfassung derselben hiermit genehmigen. Ich fordere Sie jedoch auf, genau darauf zu sehen, daß die Operationen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter steter polizeilicher Kontrolle gehalten werden, um gemeinschädlichen Spekulationen vorzubeugen, oder doch ihren Erfolg zu verhindern; und namentlich muß zu dem Abschnitte unter C Lit. h der hierbei zurückerfolgenden Verfassungs-Urkunde, der Assekuranz-Compagnie die bestimmte Verpflichtung auferlegt werden, bei den Annahmen von Versicherungen über solche Gebäude, welche bereits bei einem inländischen Feuer-Societäts-Verein assekurirt sind, der Direktion des Letztern, davon Mittheilung zu machen, damit die Letztere, etwa beabsichtigte Ueberversicherungen, verhindern könne.

Berlin, den 28. Februar. 1823.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Minister des Innern von Schuckmann.

Statut.

A. Feuer-Versicherungs-Kompagnie.

1. Diese Kompagnie hat zum Zweck: Versicherung gegen Feuer-Schaden, auf alle der Feuer Gefahr unterworfene Gegenstände, mit einigen näher zu bezeichnenden Ausnahmen, mittelst zu zahlender Prämien.

2. Sie tritt in Wirksamkeit, so bald sie der Hohen Königlichen Regierung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachgewiesen hat, daß die Hälfte der §. 4. erwähnten Nominal-Aktien gezeichnet ist, und währt von dem Tage der Sanktion an, Zwanzig nacheinander folgende Jahre.

Ueber die fernere Dauer wird in der General-Versammlung zu Anfang des Achtzehnten Gesellschaft-Jahres entschieden werden.

3. Es kann eine frühere Auflösung statt finden, wenn die Inhaber von ¾ der Nominal-Aktien dieses verlangen sollten.

Mit dem Tage einer jeden Auflösung, werden alle neuen Operationen eingestellt, und nach Erlöschung sämmtlicher, dann noch laufenden Policen, die Rechnung eines jeden Actionairs liquidirt.

4. Zur Gründung der vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wird einstweilen ein verbindliches Kapital von einer Million Rthlr. 1000,000 Preußisch Courant bestimmt, vertheilt:

a) für die Abtheilung Feuer-Versicherungs-Compagnie oder ¾ einer jeden Aktie.	„	750,000
b) für die Abtheilung Lebens-Versicherungs-Compagnie oder ¼ einer jeden Aktie;	„	250,000
in 800 Aktien zum Nominal-Werthe von Ein Tausend Thaler, worauf der Theilnehmer baar entrichtet Zwei Hundert Thaler, und Zahlungs-Verbindlichkeit übernimmt für Acht Hundert Thaler;		800,000
sodann in 400 Aktien zum Real-Werthe von Fünf Hundert Thaler, welche gleich baar einzulegen sind	„	200,000

Es soll indessen der Direktion frei stehen, eine größere Anzahl Nominal-Aktien, und weniger Real-Aktien auszugeben, oder umgekehrt, je nachdem der Zutritt dieses nöthig erscheinen läßt. Auch bleibt es ihr vorbehalten, nach Befinden des Geschäfts-Ganges, dieses Kapital durch weiter auszugebende Aktien zu vergrößern; entweder für das Ganze nach obiger Eintheilung in Drei Viertel und Ein Viertel — oder für einen der beiden Zweige besonders.

5. Die Aktien-Dokumente müssen von sämmtlichen Direktoren unterzeichnet und vom General-Agenten contrasignirt seyn; die Zinsen-Coupons von Einem der Direktoren, und eben so contrasignirt.

6. Nur die Inhaber der Nominal-Aktien haben Stimmrecht. Diese Aktien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind nicht anders als mit Zustimmung der Direktion zu erlangen, und ebenfalls nur mit Bewilligung der Direktion an einen Andern zu übertragen, bis dahin sie nach §. 7. in die Kathegorie der Real-Aktien treten.

Dagegen sprechen die Real-Aktien (ohne Stimmrecht) auf den Inhaber und können, nach eigenem Gutfinden, veräußert werden. Bei dem Uebertrag der Nominal-Aktien, wird für das Umschreiben eine angemessene Schreib-Gebühr erhoben.

7. Die Baar-Einlagen der Nominal-Aktien und die Real-Aktien, werden mit Fünf von Hundert jährlich, vom Tage des Einschusses an, verzinset. Sowohl die jedesmalige Abschluß-Dividende, auf den Real-Werth fallend, als der Zinsen-Ertrag, wird den Inhabern der Real-Aktien ausbezahlt. Dagegen soll, wenn nicht die am Schluß dieses Paragraphen vorgesehene Abänderung nöthig wird, die Baar-Einlage der Nominal-Aktien nebst Zinsen, so wie die auf den Nominal-Werth dieser Aktien zu berechnende Dividende, so lange anwachsen, und die jedesmaligen Zinsen und Dividende zum Kapital geschrieben, und dem verbindlichen Kapital abgeschrieben werden, bis letztere Aktien den Real-Werth von Fünf Hundert Thaler erreichen.

Von diesem Zeitpunkte an, sollen sie die 5% Zinsen beziehen, die Dividende aber auf obenerwähnte Art zurücklassen, bis sie von Ein Tausend Thaler Nominal-Werth zum Real-Werth von Ein Tausend Thaler steigen, wo sie dann, unter bleibendem Stimmrecht, nach Gutfinden zu endossiren sind. Die Zinsen-Zahlung geschieht gegen auszutheilende Coupons. Das Beziehen der Dividende gegen desfallsige Scheine.

Sollte indessen dem Interesse der Gesellschaft angemessener gefunden werden, zum vorgeschriebenen Anwachsen des Einlage-Kapitals der Nominal-Aktien von Zwei Hundert auf Fünf Hundert Thaler, nur die Dividende zurückzubehalten und zu benutzen, die Zinsen aber auszuzahlen; so bleibt auf den Antrag der Direktion, der General-Versammlung vorbehalten, hierüber einen Beschluß zu fassen, und denselben bekannt zu machen. Ein Gleiches kann dann später geschehen, wegen des fernern verhältnißmäßigen Anwachsens des Real-Werths der Nominal-Aktien von Fünf Hundert bis auf Tausend Thaler.

8. Ein Einzelner darf nicht mehr als Fünf und Zwanzig Nominal-Aktien besitzen.

9. Wer sich, so lange das §. 4. benannte Grund-Kapital noch nicht voll ist, im Laufe des ersten jährlichen Abschluß-Monats zum Beitritt, als Aktionair einer der beiden Gattungen meldet, kann erst als solcher aufgenommen werden, nach geschehenem Abschluß, also mit dem ersten Tage des nächsten Monats.

10. Wer dazu früher oder später aufgenommen wird, geht für seinen Theil, die laufenden Verbindlichkeiten der Kompagnie mit ein; sein Antheil an dem Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

winn fängt aber nur mit dem Rechnungs Jahre, in welchem er als Aktionär eintritt, an.

11. Wer mit Nominal-Aktien eintritt, hat zur Gleichstellung der Rechte, so viel für jede Nominal-Aktie zuzuschießen, als bereits nach §. 7. darauf gutgeschrieben wurde, und wird sodann seine Rechnung für Einlage und Zuschuß erkannt.

12. Sollten zur Deckung möglichen Verlustes, Nachzahlungen erforderlich seyn, so werden diese von den Inhabern der Nominal-Aktien, durch einen, nach Anhörung des Direktionalraths gefaßten gesetzlichen Direktions-Beschluß, pro Rata des nach §. 7. noch nicht gedeckten verbindlichen Kapitals gefordert, und muß dieser Zahlungs-Aufforderung in den nächsten zehn Tagen nach Insinuation genügt werden.

Der Aktionär, welcher nicht Folge leistet, verliert sein Recht als solcher, und soll gerichtlich zur Zahlung angehalten werden.

Seine Verbindlichkeit gegen die Kompagnie hört jedoch durch den Verlust seines Rechtes keinesweges auf; sondern er bleibt verbindlich für den betreffenden Betrag seiner Aktie oder seiner Aktien, bis zum Ablauf der, bis zu jenem Zeitpunkt abgeschlossenen Versicherungen; selbstredend kann er also bis dahin, ungeachtet seines gezwungenen Austritts, auf seinen Antheil, von der Kompagnie nichts beziehen.

13. Bei dem Falliment eines Inhabers von Nominal-Aktien, oder einer Nominal-Aktie, wird das Resultat des letzten Abschlusses angenommen, um seine Ansprüche zu liquidiren.

Nach desfallsiger Gleichstellung und Auszahlung, fällt die Aktie, oder fallen die Aktien, wenn sie nicht laut §. 6. übertragen werden können, an die Kompagnie zur freien Verfügung zurück.

Er kann jedoch auch Aktionär bleiben, wenn erforderlichen Falls Bürgschaft für ihn geleistet wird, verliert aber sein Stimmrecht bis zur Rehabilitation.

14. Eben so geschieht die Auseinandersetzung mit den Erben eines Nominal-Aktionärs bei dessen Tode, wenn nicht der Erbe wünscht als Aktionär einzutreten, und dieser Wunsch ihm nach §. 6. gewährt wird. Dieses gilt vom Einzelnen, wie von Mehrern.

Die Wittwe, Kinder und Schwiegerkinder, treten indessen als Erben, ohne andere Formalität als die des Umschreibens, in die Rechte und Verbindlichkeiten desselben.

15. Im Fall ein Aktien-Dokument verloren geht, kann die Zinsen- und Dividende-Erhebung nur unter einer, der Direktion genügenden Bürgschaft geschehen.

Nach dem dritten Jahr indessen, soll ein neues Dokument, worauf des Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fornen Erwähnung geschieht, ausgefertigt, und das Verlorne als verschollen betrachtet werden.

§. 16. Die Nutzbarmachung des disponiblen Fonds der Kompagnie, bleibt dem besten Ermessen der Direktion überlassen; jedoch sollen bei Anlagen in Staatspapieren, besonders die des Landes berücksichtiget werden.

§ 17. Der Gewinn oder Verlust, wird durch eine, jedesmal am 1. Januar zu ziehende, durch den General-Agenten vorzulegende Bilanz ausgemittelt, und dann, nach der, durch den Direktorial-Rath gehaltenen Revision und gegebenen Decharge, durch die Direktion über den reinen Gewinn verfügt, nach §. 7:

a) zur Zahlung der Zinsen und zur Zahlung der Dividende, an die Inhaber der Real-Aktien, und

b) zur Liquidation der Zinsen und Dividende, auf Rechnung der Inhaber der Nominal-Aktien.

§. 18. Kein Aktionär ist für mehr als den Nominal- oder Real-Werth seiner Aktien verbindlich, worüber §. 7. und §. 12. das Nähere ausgesprochen.

§. 19. Die Kompagnie versichert laut §. 1. gegen Feuer-Schaden, alle demselben unterworfene Gegenstände, mit wenigen Ausnahmen, welche ihr Reglement bezeichnet.

(Dieses Reglement, unter Vorbehalt der Abänderung und Vervollständigung nach den Bedürfnissen der Anstalt, ist diesem Statut unter Lit. C beigefügt.)

§. 20. Die Versicherungen werden übernommen von $\frac{1}{4}$ bis auf 5 Jahre, gegen vorauszubezahlende Prämien, welche sich nach der mehr oder minder Feuergefährlichen Beschaffenheit und Lage der zu versichernden Gegenstände richten, und demnach erst auf genaue Angabe jedesmal bestimmen lassen.

Das im Allgemeinen als Grundlage angenommene Verhältniß der Klassifikation ist:

1ste Klasse: Gebäude von Stein nebst Inhalt (nicht Feuer gefährlich)
pro Anno 1 à $1\frac{3}{4}$ pr. mille.

2te Klasse: Gebäude von Fachwerk, mit Schiefern oder Traß bekleidet, nebst Inhalt (nicht Feuer gefährlich)
pro Anno $1\frac{3}{4}$ à $2\frac{1}{2}$ pr. mille.

3te Klasse: Gebäude in Fachwerk, von Holz oder Lehm, mit Strohdach,
pro Anno $2\frac{1}{2}$ à 10 pr. mille

21. Ueber die Annahme der Versicherungs-Anträge, entscheidet die Direktion; indessen wird sie, wenn kein moralischer Grund vorhanden ist, keinen Antrag abweisen. Auch kann sie, wo ihr dieses erforderlich scheint, reassekuriren lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

22. Sie bevollmächtiget durch besondere Instruktionen, den General-Agenten ebenfalls zur Annahme von Versicherungs-Anträgen.

23. Die Bedingungen der Versicherungs-Policen werden von der Direktion festgestellt.

24. Die Policen müssen von Einem der Direktoren unterzeichnet, und vom General-Agenten kontrasignirt seyn.

25. Die verschiedenen Vorstands-Zweige der Kompagnie, theilen sich, in:

a) General-Versammlung,

b) Direktorial-Rath,

c) Direktion.

26. Die General-Versammlung besteht aus allen Inhabern von wenigstens zwei Nominal-Akien. Bei den Verhandlungen in derselben entscheidet die Stimmen-Mehrheit, und hat der Inhaber von Zwei bis Vier Nominal-Aktien, Eine Stimme; von Fünf bis Acht Aktien, Zwei Stimmen; von Neun bis Zwölf Aktien, Drei Stimmen; von Dreizehn bis Sechszehn Aktien, Vier Stimmen; von Siebenzehn bis Fünf und zwanzig Aktien, Fünf Stimmen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzers, welchen die General-Versammlung jedesmal bei Eröffnung ihrer Sitzung wählt. Sie wählt zugleich einen Protokollführer.

27. Ihre regelmäßigen Versammlungen, wozu die Direktion sie beruft, finden statt, in den ersten zehn Tagen des Januars, um in Beiseyn des Direktorial-Raths und der Direktion, den Bericht des General-Agenten über den Gang des Unternehmens anzuhören, und Einsicht von der, nach §. 35. vor dem Direktorial-Rath statt gefundenen Rechnungs-Ablage zu nehmen.

Zu außergewöhnlichen Versammlungen, kann sie nur der jedesmalige Präsident der Direktion auffordern lassen. Ueber alle Versammlungen führt der Sekretär, unter Benennung der Anwesenden, ein Protokoll, welches der Vorsitzer mit ihm unterzeichnet. Diese Protokolle kommen in's Archiv der Direktion.

28. Die General-Versammlung ist in allen Angelegenheiten der Kompagnie die letzte Instanz, und entscheidet als solche auch in Fällen, wo die Direktion und der Direktorial-Rath verschiedener Meinung sind.

Diejenigen, welche bei Zusammen-Berufungen, die durch Bescheinigung anerkannt werden müssen, weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erscheinen, genehmigen die gefaßten Beschlüsse, indem die persönlich Anwesenden und die durch sie vertretenen Theilnehmer, jedesmal die ganze Kompagnie repräsentiren.

Es haben daher Auswärtige einen Stimmfähigen Aktionär in Elberfeld

oder Barmen mit der Vertretung zu beauftragen, und dieses der Direktion namentlich anzuzeigen.

29. Die General-Versammlung wählt nach §. §. 31. 50. 56.

Fünf Direktoren,
Fünf Direktorialräthe,
Den General-Agenten oder Bevollmächtigten der Kompagnie,

und bestätigt die ihr nach §. 31. und 40. vorzuschlagenden Stellvertreter der Direktoren und der Direktorialräthe, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat.

30. Der Direktorial-Rath, welcher die Gesammtheit bei der Direktion vertritt, besteht aus Fünf Mitgliedern, nebst deren in ihrer Abwesenheit, oder in Krankheitsfällen, für sie fungirenden Stellvertretern.

Diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens Fünf Nominal-Aktien Jeder seyn, in Elberfeld oder Barmen, oder doch nicht entfernter als sechs Meilen wohnen.

31. Er wird gewählt von der General-Versammlung, und es schlägt darauf derselben, Jeder der fünf Direktorial-Räthe, zur Bestätigung einen Stellvertreter vor.

32. Er wählt aus seiner Mitte, jedesmal im Januar, für das laufende Jahr einen Präsidenten und einen Sekretär, welcher indessen auch in Abwesenheit, oder Krankheitsfällen, den Präsidenten vertritt, jedoch dieses nur persönlich.

33. Die Amtsdauer der Direktorial-Räthe und ihrer Stellvertreter, ist fünf Jahre, jedoch mit der Beschränkung, daß jährlich Einer mit seinem Stellvertreter durch das Loos abgeht, und nach §. 29. durch eine neue Wahl und Bestätigung ersetzt wird.

Aus irgend einem Grunde früher erledigte Stellen, werden eben so wieder besetzt.

34. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

35. Die Amtsverrichtungen des Direktorial-Raths sind unentgeldlich. Sie bestehen, zufolge vorerwähnter Paragraphen, in gemeinschaftlichen Berathungen mit der Direktion, bei welcher er, wie §. 30. gesagt, das Interesse der Gesammtheit vertritt; sodann in der Revision der jährlichen Rechnungs-Ablage der Direktion, und deren Decharge.

36. Die regelmäßigen Sitzungen des Direktorial-Raths finden alle sechs Monate statt, und zwar in dem Komptoir oder Sitzungs-Zimmer der Kompagnie.

Zu diesen wie zu den außergewöhnlichen Sitzungen, läßt die Direktion durch den Präsidenten des Direktorial-Raths denselben zusammen berufen.

Ueber alle Versammlungen und deren Verhandlungen, hält der Sekretär, unter Benennung der Anwesenden, Protokoll, und unterschreibt es mit dem Prä-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sidenten. Beglaubigte Abschrift dieser Protokolle, wird am Tage der Sitzung der Direktion eingereicht.

37. Zur Gultigkeit eines Beschluß-es des Direktorial-Raths, ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern oder Stellvertretern, außer dem Präsidenten, erforderlich. Die Stimmen-Mehrheit entscheidet; bei getheilten Stimmen hat der Präsident die Entscheidung.

38. Ein Direktorial-Präsident oder Direktorial-Rath oder Stellvertreter derselben, soll auf Anklage, jedoch nur nach angehörter Vertheidigung, auf eine Entscheidung der General-Versammlung, durch Stimmen-Mehrheit, abgesetzt werden können.

Für diesen Fall, oder bei dem Austritt wegen Falliments, soll eine neue Wahl, nach Bedürfniß gleich, oder bei nächster General-Versammlung, ihn ersetzen.

39. Die Direktion besteht aus Fünf Direktoren und deren, in ihrer Abwesenheit, oder in Krankheitsfällen, für sie fungirenden Stellvertretern; welche sämmtlich Inhaber von wenigstens fünf Nominal-Aktien Jeder seyn müssen.

Ihr wird zugegeben, der General-Agent mit Sitz und berathender Stimme, welcher ebenfalls Aktionär seyn muß.

40. Sie wird gewählt von der General-Versammlung, und es schlägt darauf derselben, Jeder der fünf Direktoren zur Bestätigung, einen Stellvertreter vor.

41. Sie wählt aus ihrer Mitte, jedesmal im Januar, für das laufende Jahr einen Präsidenten und einen Sekretär, welcher zugleich, in Abwesenheit, oder Krankheitsfällen, den Präsidenten vertritt; jedoch nur persönlich.

Sie theilt sich ferner in die laufenden Verrichtungen, so wie in die Controlle und Revision, wenn nicht für gut gefunden wird, hiezu einen Besoldeten anzustellen.

42. Der Sitz der Direktion ist Elberfeld, und müssen daher alle Mitglieder derselben in Elberfeld oder Barmen wohnen; der Präsident, der Sekretär und der General-Agent ausschließlich in Elberfeld.

43. Die Direktion leitet, ohne Verantwortlichkeit, mit höchster Aufmerksamkeit und Vorsicht das Geschäft der Kompagnie, unter Zuziehung des Direktorial-Raths, da wo es vorerwähnte Paragraphen vorschreiben, und wo die Direktion es ferner für nöthig erachtet.

44. Sie stellt demnach die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und Prämien fest; verfügt erforderliche Nachzahlungen; bestimmt die jährliche Divende, und entscheidet über die Zuläßigkeit des Beitritts als Aktionär, so wie über die Zuläßigkeit des Aktien-Uebertrags.

Ferner bestimmt sie, am Anfange eines jeden Jahres, das Maximum der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Versicherungs-Summe auf einen einzelnen Risico, und das Maximum der Versicherungs-Annahme, auf eine jede besondere Gattung der Risicos, uud ordnet im Schadenfalle die nöthige Untersuchung und den Ersatz.

Sie stellt das Gehalt der Beamten der Kompagnie und die Büreau-Kosten fest; ernennt und entläßt auf den Vortrag des General-Agenten, die auswärtigen Agenten, und bestimmt deren Provisionen. Endlich vollzieht sie alle kontrahirende Verhandlungen im Namen der Kompagnie.

45. Die Amtsverrichtungen der Direktion sind unentgeldlich. Es soll jedoch eine goldene Erinnerungs-Münze (an Werth drei Berliner Thaler) mit einer passenden Inschrift geprägt werden, um sie im Namen der Kompagnie, als Zeichen des Danks für dem Gesammt-Interesse uneigennützig geleistete Dienste, nach jedesmaliger Sitzung, jedem der anwesenden Direktoren überreichen zu lassen.

Reisekosten in Geschäften der Kompagnie werden vergütet.

46. Die Amts-Dauer der Direktoren und ihrer Stellvertreter ist fünf Jahre, jedoch mit der Beschränkung: daß alle Jahre Einer nebst seinem Stellvertreter, durch's Loos abgeht, und nach §. 29. durch eine neue Wahl und Bestätigung ersetzt wird. Aus irgend einem Grunde früher erledigte Stellen werden eben so wieder besetzt.

47. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

48. Die regelmäßigen Sitzungen der Direktion, finden monatlich zweimal, an einem durch sie zu bestimmenden Tage, in dem Komptoir der Kompagnie statt. Ueber die jedesmaligen Verhandlungen führt der Sekretär, nnter Benennung der Anwesenden, ein Protokoll.

49. Zu außerordentlichen Sitzungen kann nur der Präsident, oder auf dessen schriftlichen Auftrag der Sekretär, die Direktion zusammen berufen.

50. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Direktion ist die Anwesenheit des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, so wie wenigstens zweier Direktoren oder deren Stellvertreter, erforderlich.

Die Stimmen-Mehrheit entscheidet; bei getheilten Stimmen, hat der Präsident oder dessen Stellvertreter die Entscheidung.

51. Alle, Ein Hundert Berliner Thaler übersteigende Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet, und von dem General-Agenten contrasignirt seyn.

52. Die besondern Amtsverrichtungen des Präsidenten und des Sekretärs, sprechen sich in obigen Paragraphen aus.

Die mit der Kontrolle und Revision beauftragten Direktoren haben, wenig-

stens monatlich einmal, und zwar am Ende eines jeden Monates, die Kasse und das Portefeuille der Kompagnie zu controlliren, und ihre Decharge darunter zu setzen.

Auch ist täglich zu einer zu bestimmenden Stunde, ein Mitglied der Direktion auf dem Komptoir der Kompagnie anwesend.

53. Die Direktion leitet für das Geld- und Wechsel-Geschäft der Kompagnie, eine Verbindung mit einem Banquier-Hause ein.

54. Das sichere Aufheben der Dokumente welche Geld repräsentiren, wird den Umständen angemessen, durch die Direktion bestimmt.

55. Sowohl der Präsident der Direktion als die übrigen Direktoren oder deren Stellvertreter, können auf Anklage, jedoch nur nach angehörter Vertheidigung, auf Entscheidung der General-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit abgesetzt werden. Für diesen Fall oder bei Austritt durch Falliment, soll eine neue Wahl, nach Bedürfniß gleich oder bei nächster General-Versammlung, den Abgehenden ersetzen.

56. Der General-Agent oder von der Kompagnie zur Ausführung ihrer Beschlüsse Bevollmächtigte, wird von der General-Versammlung gewählt.

In Abwesenheit oder bei Krankheitsfällen, vertritt ihn Einer der Direktoren.

57. Er widmet seine Kräfte, Einsichten und Erfahrungen dem Interesse der Kompagnie, und hat als solcher Sitz nnd berathende Stimme in der Direktion.

58. Seine Stelle kann ihm nur bei Pflichtverletzungen oder aus andern moralischen Anklage-Gründen, und nachdem er von der Direktion und dem Direktorial-Rath gehört worden, auf eine, durch Stimmen-Mehrheit gegen ihn ausgesprochene Entscheidung der dieserwegen zusammen berufenen General-Versammlung, genommen werden.

Der Austritt steht ihm unter Einjähriger Vorher-Aufkündigung frei.

59. Außer der Besoldung, welche die Direktion mit ihm feststellt, hat er einen Antheil an den reinen Dividenden, welcher eben so festzustellen ist.

60. Für das unter seiner Aufsicht mit Genehmigung der Direktion anzustellende Komptoir-Personal nebst sonstigen laufenden Büreau-Kosten, mit Ausnahme der Druckkosten nnd des Porto, wird ihm eine, den Umständen angemessene, durch die Direktion mit ihm festzustellende Summe ausgesetzt.

61. Bei Auflösung und Liquidation der Kompagnie, wird ihm sein Gehalt für das laufende Arbeits-Jahr zum Vollen bezahlt. Eben so seiner Wittwe oder Kindern, für den Fall seines Todes.

62. Der Geschäfts-Kreis der Kompagnie ist unbeschränkt.

63. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionärs, in Sachen der Kompagnie,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche nicht auf dem, in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Wege geschlichtet werden können, sollen schiedsrichterlich entschieden werden.

Jeder Theil erwählt einen unpartheiischen Schiedsrichter in den ersten zehn Tagen nach einer, von der Direktion ergangenen Aufforderung, welche für den Unterlassenden selbst einen solchen wählt.

Können die gewählten Schiedsrichter sich nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines gemeinschaftlich von ihnen zu erwählenden Ob-Mannes.

Appellationen gegen diesen Ausspruch und gerichtliches Verfahren, sind ausgeschlossen, und verpflichten sich die Theilnehmer an dieser Gesellschaft, demselben sich unweigerlich zu unterwerfen.

64. Die Paragraphen dieses Statut's, welche den innern Haushalt der Kompagnie betreffen, kommen, da sie mehr die Aktionärs als diejenigen, welche versichern lassen angehen, und damit der künftig zu entwerfende Prospektus, worin der Statuten Erwähnung geschehen muß, nicht zu weitläufig werde, nicht zur Oeffentlichkeit, außer wenn irgend Jemand der als Aktionär beizutreten gesonnen ist, ihre Mittheilung verlangt.

65. Es wird demnach ein Auszug, mit Weglassung jener Paragraphen, die allgemeinen Bedingungen enthalten, und ein Exemplar des vollständigen Statut's, nur den Aktionärs, zugleich mit dem Aktien-Dokumente, überreicht werden.

66. Es soll, nach dem Beschluß der dieserwegen am 14. März 1822. zusammen getretenen Gründer, sowohl für diese Feuer-Versicherungs-Kompagnie und deren Statut, als auch zur Bildung der Abtheilung „Lebens-Versicherungs-Kompagnie," deren Statut in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, die Sanktion Allerhöchsten Orts nachgesucht werden.

B. Lebens-Versicherungs-Kompagnie.

67. Die Lebens-Versicherungs-Kompagnie bildet die zweite Abtheilung der Vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

68. Sie wird begründet auf das, laut §. 4. der Vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, einstweilen für sie festgesetzte Grund-Kapital von 250,000 Rthlr. Pr. Cour.

69. Sie kann auf einen Direktions-Beschluß in Wirksamkeit treten, sobald drei Viertel der in erwähntem §. 4. benannten Nominal-Aktien gezeichnet sind, und die Direktion dieses der hohen Königlichen Regierung nachgewiesen hat.

70. Alle Paragraphen unter der Abtheilung „Feuer-Versicherungs-Kompagnie" welche über die Dauer, die Auflösung, die Verzinsung, Vertheilung, Anwachsen des Fonds ꝛc. ꝛc. sprechen; ferner jene, welche gegenseitige allgemeine Rechte und Ver-

bindlichkeiten unter den Theilnehmern feststellen, sind hiermit auch für diese Abtheilung aufgenommen; so wie selbstredend, gegenseitig, jene Paragraphen, als in Rücksicht auf diese zweite Abtheilung sprechend, angesehen werden.

Für den Fall der auszusprechenden Auflösung der Abtheilung, „Lebens-Versicherung" bleibt nach obiger Feststellung, das sämmtliche Vermögen derselben, und zwar in so weit dieses dazu erforderlich ist, nicht allein als Deckung gegen die dann noch laufenden Lebens-Versicherungs-Policen, sondern auch gegen die zu zahlenden Leibrenten, in den Händen der Direktion, und soll dasselbe nur nach Maßgabe der sich verringernden offenen Verbindlichkeit dieser Abtheilung, den Aktionärs ausbezahlt werden.

71. Der Vorstand der Abtheilung: Feuer-Versicherungs-Kompagnie, ist auch ihr Vorstand. Sie wird auf gleiche Weise verwaltet, jedoch über ihre Operationen eine besondere Rechnung geführt, da deren Resultat gänzlich von jenem der Abtheilung Feuer-Versicherungs-Kompagnie getrennt bleibt.

72. Die Lebens-Versicherungs-Kompagnie verpflichtet sich zur Auszahlung einer zu bestimmenden Summe nach dem Tode des Versicherten, gegen eine, jährlich voraus zu zahlende Prämie. Sie verbindet damit die Bildung von Leibrenten.

73. Sie nimmt an: Versicherungen auf das eigene Leben, und auf das Leben Anderer, sowohl auf eine bestimmte Anzahl Jahre, als auf die ganze Lebens-Dauer; ferner: Versicherungen auf zwei Leben gegen einander, und auf das Leben zweier verbundenen Personen, zu Gunsten des Ueberlebenden.

74. Die Versicherungen auf das eigene Leben, das heißt: Versicherungen einer Summe, welche nach dem Tode des Versicherten, einem durch denselben Benannten, oder dem gesetzlichen Erben, ausbezahlt werden — theilen sich in:

a) Versicherungen von Jahr zu Jahr,

b) Versicherungen auf sieben nacheinander folgende Jahre,

c) Versicherungen auf die ganze Lebens-Dauer.

75. Die Versicherungen auf das Leben eines Andern (welche indessen nur von demjenigen angenommen werden, der erweißliches Interesse an dem Leben eines Andern zu haben erklärt; das heißt: der durch den Tod desselben in Nachtheil kommen kann, an Forderung, Einkommen, oder unter irgend einem anderen Titel) theilen sich ebenfalls in:

a) Versicherungen von Jahr zu Jahr,

b) Versicherungen auf sieben nacheinander folgende Jahre,

c) Versicherungen auf die ganze Lebenszeit.

76. Versicherungen zweier Leben gegen einander, das heißt: Versicherung einer Summa, welche ausbezahlt wird, wenn eine benannte Person eine andere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Benannte deren Leben versichert ist, überlebt, werden nur auf das ganze Leben abgeschlossen. Die Auszahlung geschieht an denjenigen, welcher von dem Versicherten als rechtmäßiger Stellvertreter bezeichnet ist.

77. Versicherungen zweier verbundener Leben, zu Gunsten des Ueberlebenden, sind ebenfalls nur für die Lebens-Dauer abzuschließen.

78. Geld-Einlagen, zur Sicherung des Genusses von Leibrenten, werden unter jedem Lebens-Alter angenommen.

79. Die Prämien für diese verschiedenen Arten der Versicherung; das Maximum der einzelnen Versicherung, so wie die Bedingungen der Policen; ferner das Verhältniß der Leibrenten-Zahlung, und die dahin gehörenden Bestimmungen, werden von der Direktion festgestellt.

C. Allgemeine Grundsätze zum Reglement der Bedingungen der Versicherung gegen Feuer-Schaden.

a) Mit Ausnahme von Pulverfabriken oder Magazinen, Theer-Kochereien, Dokumenten, Schmuck, Spitzen, Silberzeug, Barren oder Geld, versichert diese Kompagnie alle, der Feuersgefahr unterworfene Gegenstände.

b) Sie vergütet den Versicherten jeden Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch feindlichen Ueberfall, kriegerische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstand.

c) Sie theilt die Gefahren der zu übernehmenden Versicherungen in Drei Klassen.

1ste Klasse. Prämie von 1 à $1\frac{3}{4}$ pr. Mille.

Häuser oder Gebäude von Stein oder Backstein, mit Schiefer, Ziegel, Eisen, Blei, Zink oder Kupfer gedeckt, nebst darin enthaltenen, nicht Feuer-gefährlichen Gegenständen.

2te Klasse. Prämie von $1\frac{3}{4}$ à $2\frac{1}{2}$ pr. Mille.

Häuser oder Gebäude in Fachwerk, mit Schiefer oder Kalk-Bewurf bekleidet, und wie jene der ersten Klasse bedeckt, nebst darinnen enthaltenen, nicht Feuer-gefährlichen Gegenständen.

3te Klasse. Prämie von $2\frac{1}{2}$ à 10 pr. Mille.

Häuser und Gebäude mit Stroh gedeckt, Häuser und Gebäude von Holz und damit gedeckt, nebst darin enthaltenen Gegenständen.

NB. Feuer-gefährliche Waaren sind:

Terpentin, Theer, Pech, Hanf, Flachs, Brandwein, Oehl, Talg, Getraide, Wachs, Glas, Bijouterie-Waaren ꝛc. ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d) Die Versicherungen werden abgeschlossen auf ¼ bis 5 Jahre. Wer auf 3 Monate versichern läßt, bezahlt ⅓, und wer auf 6 Monate versichern läßt ⅔ der Prämie. Für Versicherungen auf 1. 2. 3 oder 4 Jahre, werden keine Gratifikationen gegeben; wer aber auf 5 Jahre versichern läßt, bezahlt beim Antritt der Versicherung für 4 Jahre, und hat das fünfte Jahr frei.

e) Die Policen sind gültig von dem Augenblick der Prämien-Zahlung bis zum Ablauf der, in der Police genau zu bezeichnenden Frist.

f) Der schriftliche Antrag zu einer Versicherung, muß unter Angabe des Eigenthümers: genaue Bezeichnung des Lokals nebst Benachbarung, und der zu versichernden Gegenstände, ihrer verschiedenen Gattung nach, enthalten.

g) Versicherungen auf Gebäude erfordern, unter genauer Angabe der Lage und Bauart, eine Taxation von zwei Bauverständigen: einem Maurer- und einem Schreinermeister; wobei indessen nur die wirklichen Baukosten, keinesweges aber der Bau-Grund und eben so wenig die Gunst der Lage, oder andere Zufälligkeiten in Anschlag kommen können.

Ein jedes Gebäude ist separatim zu taxiren, wenn deren mehrere versichert werden sollen.

h) Sind die zu versichernden Gegenstände Theilweise bereits bei irgend einer andern Versicherungs-Anstalt eingetragen oder auf irgend eine andere Art versichert, so muß davon bei dem Antrage genaue Bemerkung gemacht, und daß solches geschehen, in der Police eingeschaltet werden. Das nehmliche muß beobachtet werden, wenn nach erfolgter Versicherung bei dieser Kompagnie, anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände abgeschlossen werden sollten, welche Theilweise schon bei ihr versichert sind. Wer dieses unterläßt, verliert das Recht seiner Police, welche durch dieses Unterlaßen ungültig wird; verliert ferner selbstredend, die bezahlte Prämie.

i) Wenn vor, oder bei Abschließung einer Versicherung, die Aufgabe des zu versichernden Gegenstandes falsch gemacht, dabei etwas verschwiegen, oder später bei Veränderungen, oder neuen Anlagen, diese nicht angegeben und bei erhöhetem Risiko durch Prämien-Zahlung regulirt worden, welches ebenfalls in der Police nachzutragen ist: so wird diese ungültig und geht die schon bezahlte Prämie verlohren.

k) Bei eintretender Feuers-Brunst ist ein jeder Versicherter verbunden, so viel wie möglich von den versicherten Gegenständen zu retten.

l) Mit der nächsten Post muß er von einem statt gehabten Schaden, dessen

wahrscheinlichen Betrag und der Ursache des Feuers, der Kompagnie, oder deren nächstem Bevollmächtigten Anzeige machen, und bei Verlust seines Rechtes in den ersten zehn Tagen nach dem Brande, vidimirte Abschrift des darüber abgehaltenen amtlichen Protokolls auf die Post geben, oder selbst einreichen.

m) Die Kompagnie behält sich indessen vor, durch ihre Bevollmächtigten, entweder sogleich, oder nach Einsicht des erwähnten amtlichen Protokolls, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, und sich durch Abhörung der Beschädigten, deren Angehörigen, Gehülfen, Arbeitern und Domestiken, die ihr erforderlich scheinende Aufklärung zu verschaffen.

Die Bevollmächtigten handeln hierin, wie in allen Angelegenheiten der Kompagnie, im Namen derselben, und es kann dieserwegen, oder wegen eines Schaden-Ersatzes, kein Versicherter sie in Anspruch nehmen; wer dieses dennoch versucht, verliert das Recht seiner Police.

n) Wenn ein versichertes Gebäude ganz, oder zum Theil abgebrannt ist: so soll dieses, außer durch das amtliche Protokoll, durch zwei Bauverständige dokumentirt werden, und zwar in der Art, daß, im Falle einer Beschädigung eines Theils desselben, der Schaden von ihnen specifizirt, taxirt, und diese Angabe an Eidesstatt unterzeichnet wird. Kein Versicherter ist befugt, mit Umgehung dieser Formalität, das Beschädigte herstellen zu lassen und den Ersatz der Kosten von der Kompagnie zu fordern.

o) Wenn durch Feuer ein Verlust, oder Schaden an Waaren ꝛc. ꝛc., welche bei dieser Kompagnie versichert sind, entstehen sollte: so ist der Versicherte verbunden, eine möglichst spezifizirte Rechnung über alle, zur Zeit des Brandes, in dem in der Police benannten Gebäude, gehabten Gegenständen, so wie von den beschädigten und unbeschädigten und geretteten Sachen, der Kompagnie einzuliefern. Diese Rechnung muß von den Versicherten, mit Zuziehung der Personen, welche mit der Lage der Dinge vertraut waren, unter Benutzung der Bücher, oder anderer Beweismittel, aufgestellt und beeidet werden; jedoch kann nach Gutfinden die Kompagnie auch diese Beeidigung erlassen.

p) Beschädigte Versicherungs-Gegenstände, sollen durch zwei vereidete Sachverständige taxirt, entweder für die Taxe von den Versicherten übernommen, oder Falls deren Weigerung, an den Meist-Bietenden verkauft werden, wenn nicht die Kompagnie vorzieht, sie für die Taxe selbst zu übernehmen.

Die geretteten unbeschädigten Gegenstände, müssen von den Versicher-

ten, nach dem bei dem Antrage angegebenen Werthe, unbedingt übernommen werden.

q) Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände (mit Ausnahme der ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossenen) den Betrag der Versicherungs-Summe übersteigen; so wird der Eigner für den Mehr-Betrag, als Selbst-Versicherer, angesehen, und trägt den Schaden pro rata; so wie natürlich auch daraus hervorgeht, daß er für solchen Fall einen verhältnißmäßigen Antheil am Geretteten hat.

r) Wenn bei der Regulirung einer Schaden-Rechnung, der Versicherte und die Kompagnie nicht einig werden können, so wie auch in Fällen, wo über den Belauf des Schadens keine Gewißheit, oder gemeinsame Ueberzeugung zu erlangen ist: so soll die Entscheidung zweien Sachverständigen unpartheiischen Schiedsrichtern überlassen werden. Jeder Theil ernennt in den ersten zehn Tagen, nach Aufforderung der Direktion, einen solchen Schiedsrichter, und wenn sich diese nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines von ihnen gemeinschaftlich zu erwählenden, oder durch das Loos zu bestimmenden Ob-Mannes.

Appellation gegen dessen Ausspruch und gerichtliches Verfahren, sind ausgeschlossen. Wer von den beiden Theilen nicht in den ersten zehn Tagen einen Schiedsrichter ernennt, bewilligt, daß dieses andern Theils für ihn geschehe.

s) Wenn eine Schaden-Forderung auf vorgeschriebene Weise gehörig dokumentirt und festgestellt ist: so soll sie (bis zum vollen Belauf der betreffenden Versicherungs-Summe) unverzüglich und ohne Kosten-Berechnung gegen Einsendung der Police bezahlt werden.

Die Einsendung der Police geschieht nur, wenn es verlangt wird.

t) Der Werth, (das heißt die Verbindlichkeit) der Police, vermindert sich immer nur für den Betrag jeder darauf geleisteten Zahlung.

u) Auf Verlangen des Versicherten, transportirt auch die Kompagnie den Risiko einer Police unentgeldlich nach andern Stellen, oder auf andere Namen, vorausgesetzt, daß es ohne Vergrößerung der Gefahr geschehen kann.

Ueber die Zuläßigkeit solcher Transportationen, wie über das Erforderniß einer desfallsigen Prämien-Nachzahlung, entscheidet die Direktion, und verständigt sich mit den Versicherten.

Dergleichen Veränderungen müssen aber von den Bevollmächtigten der Kompagnie, in die Police nachgetragen, oder derselben angehängt werden, wenn sie gültig seyn soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D. Allgemeine Grundsätze zu den Police-Bedingungen der vaterländischen Lebens-Versicherungs-Kompagnie.

1. Diese Kompagnie nimmt Versicherungen an:

auf das eigene Leben;
auf das Leben eines Andern;
auf zwei Leben gegen einander, und
auf zwei verbundene Leben;
das heißt:

sie zahlt, gegen jährlich voraus zu entrichtende Prämien, bei dem Tode des Versicherten, die festgestellte Versicherungs-Summe. Ferner zahlt sie Leibrenten gegen feste Geld-Einlage.

2. Das eigene Leben kann versichert werden: auf ein Jahr, auf sieben Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer.

Das Leben eines Andern eben so.

Zwei Leben gegen einander können nur versichert werden auf die ganze Lebensdauer; zwei mit einander verbundene Leben, ebenfalls.

3. Wer das eigene Leben versichern lassen will, hat bei der Direktion der Kompagnie, oder deren Agenten, eine von ihm und von einem respektablen, ihm nicht verwandten Manne seiner Bekanntschaft unterschriebene Deklaration, welche ein möglichst genaues ärztliches Gutachten enthalten muß, wie dieses das desfalls bei der Direktion, oder dem Agenten abzunehmende Formular näher vorschreibt, einzurichten. Die Unterschriften der drei Genannten, müssen von der ersten Ortsbehörde beglaubigt seyn.

4. Wer das Leben eines Andern versichern lassen will, hat eine gleiche Deklaration über dessen Person und Gesundheitszustand beizubringen, und darin auszudrücken, daß er an dem Leben desselben ein Interesse habe; das heißt: daß er durch dessen Tod in Nachtheil an Einkommen, Forderung, Erbschaft, oder unter einem andern Titel, fallen könne.

5. Wenn zwei Leben gegeneinander versichert werden sollen, das heißt: wenn an den Stellvertreter einer benannten Person, in so ferne diese von einer andern benannten Person, überlebt wird, bei dem Tode der Erstern die Auszahlung einer Summe versichert werden soll: so hat die Person, deren Leben versichert wird:

1stens eine Deklaration nach obiger Vorschrift über sich selbst;
2tens eine dergleichen über die zweite benannte Person beizubringen.

6. Wenn auf zwei mit einander verbundene Leben zu Gunsten des Ueberlebenden, eine Summe versichert werden soll: so müssen durch beide Personen; die vorgeschriebenen Deklarationen beigebracht werden.

7. Diese genannten Deklarationen, welche wie §. 3. gesagt, bei der Direktion, oder den Agenten abzunehmen sind, beurkunden im Wesentlichsten den Gesundheitszustand, mit besonderer Rücksicht auf überstandene Blatternkrankheit, auf Krankheit durch Podagra, Gicht, Krebs, Wassersucht, Auszehrung, Asthma, Brüche, Epilepsie; endlich: Lebensweise, Beschäftigungen, Gewohnheiten u. s. w.

8. Jeder, der eine der vier Lebensversicherungen machen will, muß bei dem Vormerken des Antrags $\frac{1}{4}$ % von der zu versichernden Summe deponiren; welches er zurück erhält, falls die Annahme des Antrags, worüber nur die Direktion entscheidet, nicht Statt findet, das ihm sonst aber bei der Prämie berechnet wird.

Sollte indessen der Versicherte bei Einsendung der Police diese anzunehmen sich weigern: so verfällt das Depositum der Kompagnie als Gebühr.

Die Einreichung der Deklaration (§. 3, 4, 5, 6.) muß persönlich geschehen, im Gegenfall wird bezahlt:

bei Versicherungen auf	1 (ein)	Jahr	$\frac{1}{2}$ %	von der versicherten Summe,
„ „	„ 7 (sieben)	„	$\frac{3}{4}$ %	
„ „	„ das ganze Leben	„	1 %	

als Zusatz-Prämie; jedoch dieses bei jeder Versicherung nur Ein für Allemal.

9. Die Policen werden auf dem Komptoir der Direktion, von einem der Direktoren unterzeichnet und vom General-Agenten kontrasignirt, ausgefertigt, und sind gültig, sobald die Zahlung der Prämie von der Direktion, oder von einem Agenten darauf bescheiniget ist.

Mit der Police wird dem Versicherten ein Uebertrags-Schein (§. 23.) überreicht.

10. Die Prämien richten sich nach dem nächst folgenden Geburtstage des zu Versichernden, und verfallen jährlich auf den Tag, an dem die Policen ausgefertigt sind.

11. Wer die Prämien nicht an jenem Tage, oder spätestens in den ersten folgenden dreißig Tagen, (den Verfalltag eingeschlossen) an das in der Police bezeichnete Komptoir zahlt, verliert seine Ansprüche an die Kompagnie, sowohl für die Versicherungs-Summe, als für die bereits bezahlten Prämien.

12. Policen, die nur für Ein Jahr gezeichnet sind, treten Mittags zwölf Uhr, an dem nämlichen Tage des folgenden Jahres außer Kraft, und kann keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erneuerung Statt finden, sondern es muß, mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Alter, unter den nämlichen Formalitäten, eine neue Police nachgesucht und gemacht werden, wenn die Versicherung fortgesetzt werden soll.

13. Das nämliche gilt für Policen auf sieben Jahre abgeschlossen, welche mit dem Ende des siebenten Jahres, an dem darin benannten Tage, Mittags zwölf Uhr, ablaufen.

14. Policen für die ganze Lebensdauer, hören nur mit dem Tode des Versicherten, oder mit dem Tode desjenigen, gegen dessen Leben ein anderes versichert ward, (§. 5.) auf. Die Prämie wird indessen nie höher als im ersten Jahre des Abschlusses; und sollte auch der Versicherte erkranken: so kann die Kompagnie die Versicherung doch nicht aufheben, so lange die Prämie nach §§ 10. und 11. richtig bezahlt wird.

15. Ueberhaupt hat die Kompagnie kein Recht, eine Police auf eine der vier Lebens-Versicherungs-Perioden gestellt, aufzuheben, wenn die Prämie jedesmal zur rechten Zeit bezahlt ist; wohl aber kann der Versicherte dieselbe aufheben, wenn er will; jedoch ohne andere Ansprüche auf die Rückzahlung der bezahlten Prämien machen zu können, als jene, welche §. 17. eingeräumt sind.

16. Jemand der eine Police auf das Leben eines andern besitzt (§. 4.), kann, wenn sein Interesse an dem Versicherten aufhört, dieselbe an das Komptoir der Direktion ausliefern, und ist dann berechtigt, die vorausbezahlte Prämie des letzten Versicherungs-Jahres, für die noch laufenden Vierteljahre desselben, zurückfordern.

17. Die Kompagnie kauft auch ihre laufende Policen, gestellt auf eigenes Leben, auf zwei Leben gegen einander, und auf zwei verbundene Leben, wieder an sich, für den Fall ein Versicherter dieses wünschen sollte.

Sie befolgt bei dieser Begünstigung und der desfallsigen Verständigung mit dem Inhaber der Police, die von ihr angenommenen liberalen Grundsätze.

18. Eine Police ist ungültig, wenn sie unrichtige Alters-Anzeige, Verheimlichung einer Krankheit, oder dergleichen Betrügliches enthält.

19. Eine Police auf eigenes Leben gemacht, tritt außer Kraft, wenn der Versicherte durch Selbstmord mit Bewußtseyn, oder durch Duell sein Leben verliert, jedoch mit der Begünstigung (ausschließlich für die nachbleibende Frau und Kinder), daß die Police eines so Verunglückten angesehen werden soll, als wäre sie vor dem Falle der Kompagnie, nach §. 17., zum Einziehen angetragen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die nämliche Rücksicht soll eintreten für die nachbleibende Frau und Kinder eines Unglücklichen, der durch die Hand der Gerechtigkeit sein Leben verloren, in so fern nemlich keine Schuld auf ihnen haftet.

20. Eine Police ist ungültig, wo eine gewaltsame Veranlassung des Todes eines Versicherten, durch Denjenigen verursacht worden, zu dessen Besten die Versicherung geschehen.

21. Eine Police wird ungültig, wenn Derjenige, dessen Leben versichert ist, in Kriegs-Dienste zu Lande oder zur See geht, sich über die Gränzen von Europa entfernt, oder auf der See stirbt. Man kann jedoch auch, durch ein spezielles Uebereinkommen mittelst zusätzlicher Prämien, für einzelne solcher Fälle sich versichern.

22. In allen Fällen, welche die Gültigkeit der Police aufheben, werden keine Prämien zurückbezahlt.

23. Wer das Recht seiner Police auf einen andern übertragen will, hat hiezu den von der Direktion bei Einsendung der Police ihm zugestellten gedruckten Uebertrags-Schein, welcher auch allen gesetzlichen Transaktionen dieserwegen zum Grunde liegen muß, zu benutzen.

24. Wer bei dem Tode einer bei dieser Kompagnie versicherten Person, auf die Auszahlung der versicherten Summe Anspruch macht, muß sich zunächst als rechtmäßiger Besitzer der betreffenden Police und des erwähnten Uebertrags-Scheins legitimiren, auch über das Ableben des Versicherten, jede Auskunft geben, welche die Direktion zu verlangen nöthig finden könnte.

Außerdem ist jedesmal erforderlich:

a) Ein amtliches Certifikat über den Tod und das erreichte Lebens-Alter des Versicherten.

b) Ein Certifikat des Arztes, der den Verstorbenen behandelte, unter Angabe des Todes-Tages des Versicherten; der Krankheit woran derselbe starb und deren muthmaßlichen Entstehung.

c) Ein amtliches Begräbniß-Certifikat.

d) Im Falle eines plötzlichen Todes, welcher das Eingreifen des Magistrats zur Folge hatte: eine beglaubigte Abschrift des desfallsigen amtlichen Protokolls.

25. Wer die Versicherung auf das Leben eines Andern gemacht (§. 4.) so muß, außer dem in §. 24. vorgeschriebenen, die Natur des Interesse an dem Leben des Verstorbenen, der Direktion genügend dargethan werden, um die Ansprüche auf die versicherte Summe geltend zu machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

26. War die Versicherung auf zwei Leben gegen einander gemacht (§. 5.) so muß außer dem in §. 24. vorgeschriebenen, noch ein, von dem Prediger und der ersten Orts-Behörde ausgestelltes Certifikat, beigebracht werden, worin bescheiniget wird: daß Derjenige, dessen Leben gegen jenes des Verstorbenen versichert war, am Morgen nach dem Todes-Tage des Versicherten, noch lebte; außerdem gelten keine Ansprüche auf die versicherte Summe.

27. War die Versicherung auf zwei verbundene Leben, zu Gunsten des Ueberlebenden, (§. 6.) so hat, nach Erfüllung der in §. 24. vorgeschriebenen Formalität, der Ueberlebende seine Ansprüche persönlich, oder durch einen, nach Vorschrift des 31sten Paragraphs Bevollmächtigten, geltend zu machen.

28. Nach Erfüllung der, in den vorhergehenden Paragraphen für die verschiedenen Versicherungs-Arten vorgeschriebenen Formalitäten, wird bei dem Tode des Versicherten, dem rechtmäßigen Besitzer der Police und des Uebertrag-Scheins, gegen Ueberreichung beider Dokumente, die versicherte Summe innerhalb drei Monaten, ohne Abzug, auf dem Komptoir der Direktion ausbezahlt.

29. Wer sich eine Leib-Rente, durch Geld-Einlage sichern will, hat einen, bei der Direktion, oder den Agenten abzunehmenden Vorschlags-Bogen, welcher zugleich die förmliche Cession dieser Geld-Einlage an die Kompagnie ausspricht, auszufüllen und zu unterzeichnen, und denselben nebst einem Geburtsschein, beides von der ersten Orts-Behörde beglaubigt, zu überreichen.

30. Die zu beziehende Leib-Rente wird, nach dem von der Direktion angenommenen Antrage, nach dem Alter von dem letztverflossenen Geburts-Tage an gerechnet, festgestellt, und darüber ein, von einem der Direktoren unterzeichnetes, und vom General-Agenten kontrasignirtes Dokument, ausgefertigt.

31. Sie wird nach zwölf Monaten und ferner alljährlich fällig, an dem letzten Tage des Monats, in welchem die Einlage statt fand; die Auszahlung geschieht auf dem Komptoir der Direktion an den Besitzer der Rente persönlich, oder Falls derselbe nicht persönlich erscheinen kann, an einen durch denselben gesetzlich Bevollmächtigten.

Dieser Bevollmächtigte hat aber, zum Beweise daß der Besitzer der Rente an dem Verfalltage noch lebte, einen desfallsigen Schein des Predigers und Kirchen-Vorstehers des Kirchspiels, von der ersten Orts-Behörde beglaubigt, und von dem Besitzer der Rente indossirt, einzureichen.

Die neu errichtete Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, wovon der Zweig: Feuerversicherung bereits von uns eröffnet worden ist,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird als vaterländisches Institut der Theilnahme aller Art empfohlen. Durch Umsicht und Solidität muß sich dieses gemeinnützige Unternehmen den Weg zum Vertrauen und zur Theilnahme bahnen. Eine genaue polizeiliche Kontrole kann dabei nur als mitwirkend erscheinen.

Daher haben wir im Sinne der vorstehenden Königlichen Kabinets-Order vom 28. Februar 1823., und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, folgende polizeiliche Kontrol-Maßregeln festgesetzt.

1) Die Landräthe, Bürgermeister und Polizei-Beamte werden darauf wachen, daß allen Mißbräuchen der neuerrichteten Gesellschaft durch gemeinschädliche Spekulationen, z. B. übertriebene Werthansätze, mehrfache Versicherungen derselben Gegenstände, u. s. w. nach Möglichkeit vorgebeugt, und damit den Besorgnissen wegen vorsätzlicher Brandstiftung, Lebensnachstellung u. dgl. begegnet werde.

2) Die Agenten oder Bevollmächtigten der Gesellschaft, müssen von dem Landrathe ihres Wohnortes bestätigt werden; die Landräthe dürfen aber nur solche Individuen als Agenten oder Bevollmächtigte bestätigen, von deren gutem Ruf und Wandel sie sich überzeugt haben.

3) Die Landräthe werden die Agenten oder Bevollmächtigten vor deren Bestätigung die schriftliche Erklärung ablegen lassen, daß sie bei der Annahme von Versicherungen über solche Gegenstände, welche bereits bei einer inländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt assecurirt sind, der Direktion der letztern davon Mittheilung machen würden.

4) Die Landräthe haben die von ihnen bestätigten Agenten uns anzuzeigen, auch den Bürgermeistern und Polizei-Beamten ihres Kreises bekannt zu machen.

5) Künftig ist allen Theilnehmern der Bergischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bei dem Eintritte von dem Bürgermeister die Erklärung abzunehmen, daß ihre Gebäude weder bei inländischen, noch bei ausländischen Assekuranzen versichert seyen.

6) Die von den Landräthen, Bürgermeistern oder Polizei-Beamten entdeckten Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen sind sofort uns, oder erforderlichen Falls den Gerichten, zur Bewirkung der gesetzlichen Ahndung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 23. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf